

Mitteilung Nr. MIT- AF 102/2019 (identisch mit der Nummer der Anfrage)		
zur Anfrage nach § 38 GStVV der Fraktion vom	AF-102/2019 Die Grünen PP 22.08.2019	
Thema:	Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja *	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage* lautet:

Gemäß § 16c SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, Darlehen und Zuschüsse bekommen, die für die Ausübung der Tätigkeit notwendig sind.

Voraussetzung hierfür ist, laut § 16c Abs. 3 SGB II, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle einholen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Voraussetzungen, z.B. Dauer des Grundsicherungsbezuges, Aufenthaltstitel, müssen jeweils erfüllt sein, um Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter vom Jobcenter zu erhalten?
2. Wie viele Menschen im Grundsicherungsbezug (ALG II) haben in den Jahren 2017 und 2018 Darlehen oder Zuschüsse vom Jobcenter erhalten?
Bitte getrennt nach Geschlecht und nach Aufenthaltsstatus aufführen.
3. Wie viele Menschen im Grundsicherungsbezug haben 2017 und 2018 Anträge auf Erhalt von Zuschüssen gemäß § 16 c SGB II beim Jobcenter gestellt?
Bitte getrennt nach Geschlecht und nach Aufenthaltsstatus aufführen.
4. Welche fachkundigen Stellen (§ 16c Abs. 3) werden von der Agentur für Arbeit herangezogen, um die Tragfähigkeit des Konzeptes zu überprüfen?
Bitte die zur Überprüfung des Konzeptes herangezogenen Stellen nach Häufigkeit der Hinzuziehung anführen.
5. Gibt es für die Antragssteller*innen die Möglichkeit des Widerspruches bei abschlägigen Bescheiden?
6. Ist es richtig, dass laut fachlicher Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II die Leistungen des § 16 c im SGB II als Ermessensleistungen im SGB III aber als Anspruchsleistungen definiert sind?

Wenn ja: Gibt es ermessenslenkende Weisungen hierzu?

7. Wie werden Ermessensleistungen im Eingliederungstitel für die Kommune monetär bei der Planung berücksichtigt?

Gez. Petra Coordes,
gez. Dorothea Fensak,
gez. Ute Niehaus,
gez. Frank Lamy
Fraktion DIE GRÜNEN PP

II. Der Magistrat hat am 27.11.2019 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Welche Voraussetzungen, z.B. Dauer des Grundsicherungsbezuges, Aufenthaltstitel, müssen jeweils erfüllt sein, um Darlehen oder Zuschüsse für Sachgüter vom Jobcenter zu erhalten?

Zunächst muss es sich um erwerbsfähige Leistungsberechtigte des SGB II handeln. Zu den Tatbestandsmerkmalen gibt es umfangreiche Ausführungen, die Sie in Form der bestehenden Fachlichen Weisung zu § 7 SGB II unter folgendem Link finden können https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II erhalten Gründerinnen und Gründer sowie Bestandsselbständige mit dem Ziel, aufgrund der Ausübung der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit eine dauerhafte Verringerung als auch idealtypisch die Beendigung der Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erreichen. Zusätzlich bedarf es einer Prognose, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist. Diese schließt die Feststellung der persönlichen Eignung des Selbständigen mit ein. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen für Selbständige ergeben sich dabei aus § 16c Abs. 3 SGB II. Die fachliche Weisung zu § 16c SGB II finden Sie ebenfalls unter folgendem Link https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013450.pdf.

2. Wie viele Menschen im Grundsicherungsbezug (ALG II) haben in den Jahren 2017 und 2018 Darlehen oder Zuschüsse vom Jobcenter erhalten?
Bitte getrennt nach Geschlecht und nach Aufenthaltsstatus aufführen.

2017 = 31 gesamt (davon 12 weiblich)

2018 = 11 gesamt (davon 4 weiblich)

Zu Aufenthaltstiteln besteht keine Datenlage.

3. Wie viele Menschen im Grundsicherungsbezug haben 2017 und 2018 Anträge auf Erhalt von Zuschüssen gemäß § 16 c SGB II beim Jobcenter gestellt?
Bitte getrennt nach Geschlecht und nach Aufenthaltsstatus aufführen.

Hierzu besteht keine Datenlage.

4. Welche fachkundigen Stellen (§ 16c Abs. 3) werden von der Agentur für Arbeit herangezogen, um die Tragfähigkeit des Konzeptes zu überprüfen?
Bitte die zur Überprüfung des Konzeptes herangezogenen Stellen nach Häufigkeit der Hinzuziehung anführen.

Üblicherweise wird die Expertise der folgende Institutionen herangezogen:

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

AFZ Fachliche Stelle - Existenzgründungsberatung

5. Gibt es für die Antragssteller*innen die Möglichkeit des Widerspruches bei abschlägigen Bescheiden?

Ja.

6. Ist es richtig, dass laut fachlicher Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II die Leistungen des § 16 c im SGB II als Ermessensleistungen im SGB III aber als Anspruchsleistungen definiert sind? Wenn ja: Gibt es ermessenslenkende Weisungen hierzu?

Nein. Sowohl die Leistungen nach § 16c SGB II als auch der Gründungszuschuss nach § 93 ff SGB III sind Ermessensleistungen. Es gibt keine ermessenslenkenden Weisungen zu § 16c SGB II.

7. Wie werden Ermessensleistungen **im Eingliederungstitel für die Kommune** monetär bei der Planung berücksichtigt?

Die Leistungen nach § 16c SGB II sind für die Leistungsberechtigten in Zuständigkeit des Jobcenters vorgesehen. In der jährlichen Planung des Eingliederungsbudgets wird hierfür ein Haushaltsansatz nach voraussichtlicher Bedarfslage hinterlegt.

Grantz
Oberbürgermeister